

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Dezember 2016

### **§ 274** **Gesetz über die politischen Rechte**

2. Lesung  
(Berichte s. § 265, 7.12.2016, S. 449)

#### *Artikel 14; Botengang, Wahlhilfe*

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionspräsident, beantragt, es sei auf den Entscheid in erster Lesung zurückzukommen und der Botengang auf maximal zwei vertretene Personen, die im gleichen Haushalt leben, zu beschränken. – In der ersten Lesung wurde seitens des Redners darauf verwiesen, dass die Bestimmung zum Botengang 2011 nach Problemen im Wahlkreis Glarus Nord eingeführt worden sei. Das ist falsch und deshalb zu entschuldigen. – Im Abstimmungsgesetz von 1989 war der Botengang noch nicht erlaubt. 1995 wollte der Regierungsrat den Botengang ohne Beschränkung einführen. Weil Landrat und Landsgemeinde Missbrauchspotenzial geortet haben, entschieden sie damals jedoch, den Botengang nur für maximal zwei Vertretene zu ermöglichen. 2011 – nach den Problemen in Glarus Nord – wollte der Regierungsrat den Botengang wieder ganz abschaffen. Der Landrat verblieb jedoch bei der bisherigen Regelung. Allerdings wurde die Bestimmung präzisiert. Die aktuell gültige Regelung gilt also seit 1995. Der Botengang für mehr als zwei Personen war also noch nie erlaubt. Die aktuelle Bestimmung hat sich bewährt, wie aus eigener Erfahrung bestätigt werden kann. Es gibt keinen Grund für eine Ausweitung. Beim bewährten System ist zu verbleiben. – Es handelt sich vorliegend um eine technische Bestimmung. Die wenigsten Kantone erlauben den Botengang noch. Kein einziger von ihnen lässt die Vertretung von mehr als zwei Personen zu. Wird diese Beschränkung aufgehoben, müssten die Begriffe „Haushalt“ usw. auf Verordnungsstufe genauer definiert werden. Das Missbrauchspotenzial ist nämlich nicht unwesentlich, wenn plötzlich jemand mit sieben Stimmzetteln aus dem Altersheim kommt. – Als der Botengang 1995 eingeführt wurde, haben vermutlich fast alle Stimmberechtigten an der Urne abgestimmt. Heute sind es weniger als 20 Prozent der Stimmberechtigten, bei stark sinkender Tendenz. Es gibt also viel weniger Betroffene. Der Botengang ist deshalb – ob man das nun gerne hört oder nicht – ohnehin vom Aussterben bedroht. Er wird früher oder später wohl abgeschafft, weil die Relevanz fehlt. – Das von Landrat Roger Schneider in erster Lesung geschilderte Problem ist schlicht und einfach keines. Niemand ist heute benachteiligt. Und niemand vermisst heute die Möglichkeit, mehr als zwei Personen vertreten zu können. Denn es besteht die Möglichkeit, brieflich abzustimmen. Wenn dann wirklich einmal ein Bote mit einem Stimmzettel zu viel ins Stimmlokal kommt, kann er diesen immer noch in den Briefkasten werfen. Das ist pragmatisch und zeigt, dass kein Problem besteht. Den Botengang jetzt noch auszubauen und auf Verordnungs-

ebene Aufwand und Definitionsprobleme zu generieren, macht keinen Sinn. Es verursacht nur, was wohl auch Landrat Roger Schneider nicht will: Bürokratie.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* unterstützt den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Landrat Roger Schneider hatte mit seinem Votum vor zwei Wochen Recht: Ein Bote kann überzählige Stimmzettel einfach in den Briefkasten legen. Es geht aber um mehr: Die Landratswahlen 2010 offenbarten Probleme. Die Unregelmässigkeiten führten zur Forderung, es sei das System zu optimieren. Der Landrat würde ein schlechtes Zeichen setzen, wenn er den Botengang nun ausweiten würde. Genau darin bestand damals nämlich das Problem.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schneider aus erster Lesung. Die Regelung des Botengangs bleibt gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage unverändert.

#### *Artikel 41; Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise*

*Mathias Zopfi* wirbt für die Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë. – Die in erster Lesung versprochene zusätzliche Berechnung der Ergebnisse der Landratswahlen 2014 mit dem Verfahren nach dem Doppelten Pukelsheim hat gezeigt, dass dieses System wirklich nicht ganz einfach ist. Der Kanton Glarus arbeitet mit der Resultatermittlungssoftware Sesam. Deren Anbieter erklärten sich bereit, die Landratswahl 2014 mit dem Doppelten Pukelsheim durchzuspielen. Allerdings war nicht ganz klar – und das zeigt die Problematik auf –, welche Listen in Listengruppen zusammenzufassen sind. Für die Software ist es unerlässlich, dass die Listen für die Oberzuteilung in Gruppen zusammengefasst werden und in allen Wahlkreisen dieselbe Nummer tragen. Würde im Kanton Glarus der Doppelte Pukelsheim eingeführt, müsste dies auch so gehandhabt werden. Ausserdem wurde mit nicht gerundeten Wählerzahlen gerechnet, da dies in Kantonen mit dem Doppelten Pukelsheim meist so gemacht wird. Ansonsten können Verzerrungen entstehen. – Gegenüber 2014 und dem damals noch gültigen Verfahren nach Hagenbach-Bischoff gibt es gemäss Berechnung mit Sesam in der Oberzuteilung – also auf Kantonesebene – eine einzige Sitzverschiebung: Ein Sitz ging von der CVP auf die SVP über. Magnus Oeschger, Ratschreiber-Stellvertreter, und Landrat Karl Mächler stellten zudem eigene Berechnungen an. Sie haben die Listengruppen ein wenig anders zusammengestellt, weshalb auch die Resultate nicht identisch sind. Gemäss beiden Berechnungen verliert wiederum die CVP einen Sitz. Dieser ging jedoch in einen Fall an die BDP, im anderen an die SVP. – Die nachträgliche Berechnung der Ergebnisse der Wahl von 2014 ist wenig aussagekräftig. Denn die Wahlen haben unter der Prämisse eines anderen Zuteilungsverfahrens stattgefunden. Hätte der Doppelte Pukelsheim schon damals gegolten, hätte die CVP mit Sicherheit in Glarus Süd auch eine Liste antreten lassen. Darauf verzichtete sie 2014 noch. Damit hätte die CVP den Sitzverlust wohl nicht erlitten. – Es ist zu hoffen, dass das Anliegen aus der ersten Lesung beantwortet werden konnte. Die Berechnungen haben darin bestärkt, beim neuen Verfahren nach Sainte-Laguë zu bleiben. Dieses ist zukunftsgerichtet und nachvollziehbar. Der Doppelte Pukelsheim löst hingegen ein Problem, welches im Kanton Glarus nicht existiert, und schafft dabei neue Verzerrungen.

**Schlussabstimmung:** Die Vorlage wird wie beraten der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

#### *Prüfauftrag betreffend Altersguillotine*

Das Wort wird nicht verlangt.

**Abstimmung:** Dem Prüfauftrag ist gemäss Kommissionsantrag zugestimmt.